

RS Vwgh 1998/5/26 98/04/0023

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.1998

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §358;

Rechtssatz

Im Rahmen eines Verfahrens gem§ 358 GewO 1994 hat sich die Behörde auf die Prüfung der Genehmigungspflicht der den Gegenstand des Feststellungsantrages bildenden Betriebsanlage bzw der diesen Gegenstand bildenden Änderung einer bereits genehmigten Betriebsanlage ohne Rücksicht auf eine abweichende tatsächliche Ausführung zu beschränken. Dabei hat die Behörde, wenn es sich um die Änderung einer bereits genehmigten Betriebsanlage handelt, vom Genehmigungsumfang der bereits genehmigten Betriebsanlage (unabhängig von einer allenfalls abweichenden Ausführung) auszugehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998040023.X03

Im RIS seit

18.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at